

Der Regress der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfallflucht, ein Strategiehinweis mit Mustertexten

Von Rechtsanwalt *Carsten Staub*, Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht, Mettmann*

In Kürze

Das LG Düsseldorf¹ bejaht eine Pflichtverletzung des Anwaltsvertrags, wenn dieser den/die Mandanten/in (allerdings bei einer Widerklage im Schadenersatzprozess) nicht auf seine Schadenanzeigepflicht gegenüber seiner Haftpflichtversicherung hinweist, ggf. sei der Versicherungsvertrag im konkreten Fall zu prüfen. Dem folgend, kann bei der Pflicht zur allgemeinen, umfassenden und erschöpfenden Beratung des/der Mandanten/in durch seinen Rechtsanwalt/seine Rechtsanwältin bei der Verteidigung in Verkehrsstrafsachen nichts Anderes gelten; der/die Verteidiger/in müssen sich auch mit den versicherungsvertraglichen Konsequenzen befassen.²

I. Dabei sind nachfolgende Normen zu beachten:

- § 28 VVG (Versicherungsvertragsgesetz)
- AKB (Allgemeine Kraftfahrzeugbedingungen) in der jeweils für den/die Mandanten/in gültigen Fassung³
- §§ 5 und 6 KfzPflVV (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

II. Verhalten gegenüber der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber den Ermittlungsbehörden ist das Berufen auf das Schweigerecht als Beschuldigter der richtige anwaltliche Rat; das Schweigen gegenüber der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung birgt die Gefahr einer Obliegenheitsverletzung. Denn gegenüber der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung besteht zum einen eine Schadenmeldepflicht, die sog. **Anzeigepflicht (E.1.1.1 Muster-AKB 2015 des GDV)** und zwar den Versicherungsfall – d. h. das Ereignis, welches geeignet ist eine Leistungspflicht der Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich zu ziehen – betreffend⁴ und zusätzlich das Bestehen jedweder behördlicher oder amtlicher Aktivitäten bzw. Ermittlung betreffend (**E.1.1.2 Muster-AKB 2015 des GDV**); d. h. wenn also die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde ermittelt, ist das der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung mitzuteilen.⁵

Zum anderen besteht gegenüber der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung eine sog. **Aufklärungspflicht (E.1.1.3 Muster-AKB 2015 des GDV)**, d. h. der Versicherungsnehmer hat Alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und zum Umfang der Leistungspflicht erforderlich ist. Dabei sind in **E.1.1.3 Muster-AKB 2015 des GDV**, fünf Pflichten ausdrücklich ausformuliert und eine lautet: „*Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht)*“.⁶

1. Praxistipp zum Bagatellschaden

Von der Anzeigepflicht gibt es eine Ausnahme (vgl. E.1.2.2 Muster-AKB 2015 des GDV), wenn als Fremdschaden lediglich ein Kleinstschaden (z. B. max. 600,-/800,-€, je nach Versicherungsbedingungen) zu erwarten ist. Dann kann eine Meldung des Schadens zunächst unterbleiben und der Versicherungsnehmer kann sein sog. Selbstregulierungsrecht gegenüber dem Geschädigten wahrnehmen. Sollte die Selbstregulierung misslingen, ist der Schaden dann anzuzeigen. Weiter gilt, sollte sich später herausstellen, dass doch kein Kleinstschaden vorliegt, kann der Schaden noch nachträglich, ohne versicherungsvertragliche Sanktionen zu befürchten, gemeldet werden.⁷

2. Verstöße gegen die (Schaden-)Anzeigepflicht als Obliegenheitsverletzung

Da heute jede Kfz-Haftpflichtversicherung über eine **Hotline („Unfall- und Pannennotrufzentrale“)** verfügt, sollte dem/der Mandanten/in empfohlen werden – falls der/die Mandant/in die Anzeige nicht bereits vor der Mandatsannahme schon tätigte – dort den Schaden (ggf. unter Zuhilfenahme eines Dritten als Boten) mündlich zumindest anzuzeigen⁸ und auch das Bestehen von behördlicher oder amtlicher Aktivitäten bzw. Ermittlung mitzuteilen. Oftmals reichen gegenüber einer Hotline die Angaben, dass man „*Besuch von der Polizei hatte bzw. Post von der Polizei habe*“, dabei „*sei die Beteiligung an einem Unfall behauptet worden*“ oder die Benennung der Statusangaben zum (behaupteten) Verkehrsunfall gemäß Unfallmitteilung. Von nicht wenigen Kfz-Haftpflichtversicherungen wird dieses so toleriert, da ein Schadensvorgang oftmals erst dann vollständig angelegt wird, wenn der Geschädigte Ansprüche anmeldet.⁹ Dem/der Mandanten/in sollte empfohlen werden, sich über die telefonische Meldung des Schadens einen **Vermerk** mit dem Namen des Gesprächspartners von der Hotline zu fertigen, denn sollte es einmal streitig werden, ob ein Schadenfall überhaupt angezeigt wurde, so ist der Versicherungsnehmer beweisbelastet.¹⁰

3. Verstöße gegen die (Schaden-)Aufklärungspflicht als Obliegenheitsverletzung

Sollte die Kfz-Haftpflichtversicherung des/der Mandanten/in sich nicht mit dieser zugegebenermaßen nur rudimentären Darstellung des Schadens zufrieden geben wollen oder spätestens dann, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung des/der Mandanten/in ihre Formulare zum Schadenfall übermittelt bzw. eine telefonische Konkretisierung fordert, muss der/die Mandant/in zur Vermeidung einer Obliegenheitsverletzung weiter aktiv werden.

a) Frage nach dem/der Fahrer/in

Die Kfz-Haftpflichtversicherung fragt in den entsprechenden Formularen immer nach den „**Personalien des Fahrzeugführers**“.

Dieses ist für den/die Mandanten/in ein Konflikt: Einerseits muss er/sie selbst, um nicht den Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz zu gefährden, der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber wahrheitsgemäße Angaben machen.¹¹ **Andererseits haben Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit, die Schadenakten bei der Kfz-Haftpflichtversicherung anzufordern, einzusehen und diese zu beschlagnahmen**, um im Strafverfahren die Tatsache zu verwerten, wer dort vom dem/von der Beschuldigten (bzw. vom Versicherungsnehmer, wenn der/die Mandant/in nur Fahrer/in war) als „Fahrzeugführer“ angegeben wurde. Ein Beweisverwertungsverbot bezüglich der Angaben gegenüber einer Kfz-Haftpflichtversicherung besteht im Strafverfahren nicht. (...)

* Carsten Staub ist seit 1995 zugelassener Rechtsanwalt, seit 2000 ADAC Vertragsanwalt, FA für Strafrecht und FA für Verkehrsrecht, Ausbilder für den juristischen Vorbereitungsdienst, Referent bei der DeutscheAnwalt-Akademie, Autor mit zahlreichen Veröffentlichungen, u. a.: *Himmelreich/Krumm/Staub, Verkehrsunfallflucht*, 6. Aufl. 2013.

¹ LG Düsseldorf, Urt. v. 20. 1. 2015, AZ 6 O 541/13 = BeckRS 2015, 01864, s. a. in diesem Heft S. <http://www.verkehrsexikon.de/Texte/Rspr7262.php>